

Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales am 27. bis 28. März 2023 in Waldsassen

TOP 7	Förderung der ambulant komplementären Dienste 2023; Anpassung Förderpauschalen und Musterrichtlinien; Zwischenbericht
--------------	--

Berichterstatter: Celia Wenk-Wolff, BayBT

I. Vorbericht:

Mit Schreiben vom 12. September 2022 bzw. 4. Oktober 2022 hat die LAG FW Gesprächsbedarf bezüglich der wirtschaftlichen Situation der Beratungsstellen angezeigt. Daraufhin fand am 13. Dezember 2022 eine erste Besprechung mit den Vertretern der LAG FW aus den Bereichen Psychiatrie/ Sucht und OBA und den Bezirken statt. Eine weitere Besprechung ist nun für Ende April/ Anfang Mai geplant. Die Bezirke haben sich zwischenzeitlich mehrfach vorberaten.

Im Wesentlichen geht es um folgende Themen:

1. Eingruppierung Sozpäd Fachkraft
2. Sachkosten
 - Dauerhafte Anhebung? Forderung LAGFW = + 1000 €
 - Einmalig ./.. Härtefallfonds
 - Berücksichtigung Teilzeit
3. Anpassung der Förderung der Genesungsbegleiter auf Grund der Änderung des Minijobhöchstbetrags
4. Umsetzungszeitpunkte

Zu 1. Eingruppierung Sozpäd Fachkraft:

Nach Auffassung der bezirkeinternen Beratungsrunde gibt es zwar Hinweise, dass eine regelhafte Eingruppierung der sozialpädagogischen Fachkräfte in SpDi und PSB in EG 12 angemessen wäre, bei der OBA jedoch eher nicht. Tatsächlich zeigen sich in einigen Diensten (SpDi/ PSB) bei den Sozialpädagogen Unterdeckungen im Verwendungsnachweis. Die Idee, für die SpDi/PSB-Dienste und OBA-Dienste unterschiedliche Pauschalen zu berechnen, wird dennoch einstimmig abgelehnt. Gegen das Auseinanderfallen in der Berechnung der Personalkostenpauschalen spricht insbesondere, dass dadurch möglicherweise ein Konkurrenzverhältnis zwischen den SpDi und den OBA-Diensten entstehen könnte. Zudem würden zwei verschiedene Berechnungsmethoden je nach Dienstart zu einem größeren Arbeitsaufwand führen. Derzeit werden weitere Probeberechnungen angestellt, wie eine andere Zusammensetzung der Pauschale (andere Mischung der Eingruppierungen und der Stufen) zu einem sachgerechteren Ergebnis führen können.

Die Bezirkevertreter sprechen sich zudem mehrheitlich gegen die Herausgabe der Berechnungsmethoden aus, auch wenn diese zum Teil auf telefonische Anfrage an die Träger/Dienste mündlich kommuniziert werden. Hier bestehen insbesondere Bedenken hinsichtlich vermehrter Nachfragen/möglicher Verständnisfragen.

zu 2. Sachkosten:

Hier schlagen die Bezirkevertreter folgendes Vorgehen vor:

- Im Jahr 2023 werden die Sachkosten nicht angehoben.
- Ein einmaliger Aufschlag aufgrund der gestiegenen Energiekosten kann jedoch außerhalb der Richtlinien in Aussicht gestellt werden. Hier ist zunächst abzuwarten, ob und welche Möglichkeiten sich aus dem Härtefallfonds des StMAS ergeben könnten. Eine vorgreifliche Regelung, die eine Refinanzierung durch den Härtefallfonds behindern würde, ist zu vermeiden.
- Bei den SpDi- und PSB-Diensten wird ab dem 1. Januar 2024 eine Anhebung um 1.000 Euro gewährt (auf je Bezirk unterschiedlich dann 8.000 bzw. 9.000 €).
- **Im OBA-Bereich könnte eine einmalige Anhebung ab dem 1. Januar 2024 noch vor der Überarbeitung der Richtlinien angedacht werden.**

Zu 2. Berücksichtigung Teilzeit bei Sachkosten:

Die LAGFW fordert in ihrem Schreiben vom 4. Januar 2023, Teilzeitbeschäftigung bei der Förderung zu berücksichtigen, indem zwischen Teilzeitkräften unter 0,6 VZÄ und über 0,6 VZÄ unterschieden wird: bei einer Besetzung der Stelle bis zu 0,6 Stellenanteil soll die Förderung 60 % der Sachkostenpauschale entsprechen, ab 0,6 Stellenanteil soll die volle Sachkostenpauschale erstattet werden. Damit soll der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die zunehmend durch die Beschäftigung von Teilzeitkräften entsteht.

Hierzu äußern die Bezirke Bedenken v.a. im Hinblick auf den enormen Mehraufwand, der für die Berechnung entstehen wird. Darüber hinaus ist aus Sicht der Bezirke die Haushaltsplanung schwierig, da die Beschäftigung von Teilzeitkräften nicht vorab genehmigt werden muss.

Da ein gewisser Mehraufwand durch die Beschäftigung von Teilzeitkräften zugestanden wird, wird stattdessen vorgeschlagen, die Regelungen in den Musterrichtlinien SpDi/ PSB unter „Sonstiges“ anzupassen:

„5.2.4 Sonstiges (1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Sachkostenanteile für vorübergehend nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. (2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.“

Bisher wird „vorübergehend“ im Sinne von Absatz 1 Satz 2 so gehandhabt, dass bei einer Stellenbesetzung unter 6 Monaten im Kalenderjahr die Sachkostenpauschale anteilig zurückgefordert wird. Dies soll aufgegeben und dafür auf die Grundbewilligung abgestellt werden.

Zu 3. Förderung der Genesungsbegleiter:

Die Pauschale für die Genesungsbegleiter soll auf bis zu 19.410 € / Jahr angehoben werden. Dabei wird auch ein kleiner ZVK-Beitrag berücksichtigt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Genesungsbegleiter teilweise nicht geringfügig beschäftigt werden sondern der ganze Betrag für eine Teilzeitbeschäftigung verwendet wird. Das war stets auch als Möglichkeit intendiert und begründet die „bis zu“- Regelung.

Andererseits soll der konkrete Betrag aus den Richtlinien herausgenommen und in einer eigenen Anlage 3 geführt werden, um nicht bei jeder Änderung der Minijobregelungen die Richtlinien selbst anpassen zu müssen. Die Anlagen können ohne politische Befassung angepasst werden.

Zu 4. Umsetzungszeitpunkte:

- Eine regelhafte Anhebung der Sachkostenpauschale ab dem 1.1.2023 wird abgelehnt. Die Regelaufstockung soll erst zum 1.1.2024 erfolgen.
- Für 2023 ist jedoch ein Aufschlag außerhalb der Richtlinie denkbar, die konkrete Regelung wird in Abhängigkeit der Bestimmungen des Härtefallfonds festgelegt.
- Eine rückwirkende Berücksichtigung der Tarifierfassung SuE 2022 wird abgelehnt. Diese Anpassung wird erst in den Pauschalen 2023 eingepreist.
- Sofern der Tarifabschluss 2023 eine Rückwirkung zum 1. Januar 2023 vorsieht, sollen die Pauschalen auf der neuen Grundlage berechnet werden.
- Sofern die Tarifierfassung des TVöD nicht rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft tritt, und gleichzeitig im Vergleich zu den Vorjahren ungewöhnlich hoch ausfällt, kann an die politischen Entscheidungsträger der Bezirke der Vorschlag herangetragen werden, diese Tarifierfassung ausnahmsweise in die Berechnung der Pauschalen 2023 einzupreisen. Dabei soll gleichzeitig betont werden, dass angesichts der in diesem Jahr bzgl. Sachkosten- und Lohnkostensteigerungen ungewöhnlichen Belastungssituation von den an sich prospektiv geltenden Regeln im ambulant-komplementären Bereich nur ausnahmsweise abgewichen wird. Eine grundsätzliche Rückwirkung wird abgelehnt.

II. Beratungs- und Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis. Bezirke und BayBT werden beauftragt, auf dieser Basis mit der LAG FW weitere Gespräche zu führen.

Das abschließende Ergebnis ist dem Unterausschuss im Umlaufverfahren vor Beschlussfassung im Hauptausschuss vorzulegen.